

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2020/023**

Datum der Freigabe: 03.02.2020

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	03.02.2020
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	02.03.2020	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	25.03.2020	öffentlich

### Abzeichnungslauf

#### **Betreff**

2. Änderung des B- Plans Nr. 69 "Veranstaltungshalle am Bahnhofsweg";  
hier:: Aufstellungsbeschluss

#### **Sach- und Rechtslage:**

Am 12.11.2018 fasste der Bauausschuss einen Grundsatzbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Veranstaltungshalle am Bahnhofsweg“, um die Nutzung der Halle zu optimieren. Dafür soll ein rollstuhlgerechter Eingangsbereich geschaffen und eine vorhandene Lagerfläche westlich der Halle überdacht werden. Zusätzlich soll ein Eisenbahnwaggon als Raucherlounge aufgestellt werden. Um diese Ziele realisieren zu können, ist eine 2. Änderung des B- Plans Nr. 69 aufzustellen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

JA

NEIN

Betroffenes Produktkonto: 51100/ 543102

Ergebnisplan  Finanzplan

Produktverantwortung: Annette Kießig

Haushaltsansatz im lfd. Jahr:AfA / Jahr: 300.000 €

Besonderheiten: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages mit Investor

#### **Umweltauswirkungen:**

JA

NEIN

Werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Es wird eine 2. Änderung zum B- Plan Nr. 69 „Veranstaltungshalle am Bahnhofsweg“ aufgestellt.

Planungsziele sind:

- Schaffung eines rollstuhlgerechten Eingangsbereich
- Ausweisung einer überdachten Lagerfläche als Nebenanlage an der westl. Seite
- Aufstellen eines Waggons als Raucherlounge

Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Kappeln, Flur 6, Flurstück 31/84.

## Beschlussvorlage S. 2

**Vorlage Nr.: 2020/023**

Datum der Freigabe: 03.02.2020

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch Wohnbebauung Bahnhofstr.

Im Süden: durch Wohnbebauung Bahnhofstr.

Im Westen: durch Wohnbebauung Alter Zimmerplatz

Im Osten: durch den Bahnhofsweg in Höhe des Südspeichers

2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Bauleitplanung wird an ein externes Büro vergeben. Die Kosten werden vom Investor übernommen. Dazu wird ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/ folgende Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

### **Anlagen:**

Ansichten

Grundsatzbeschluss 18\_10\_2018

Lageplan